

Allgemeine Verkaufsbedingungen

I. Angebot und Vertragsschluss

1. Alle Angebote sind freibleibend, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt. Die vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen (AVB) gelten für alle unsere Geschäftsbeziehungen mit dem Besteller. Die AVB gelten nur, wenn der Besteller Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Technische Unterlagen sowie Angaben über Gewichte, Leistungen, Betriebskosten usw. sind nur dann verbindlich, wenn dies ausdrücklich erklärt wird. Die AVB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen („Ware“), ohne Rücksicht darauf, ob wir die Ware selbst herstellen oder bei Zulieferern einkaufen (§§ 433, 650 BGB). Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die AVB in der zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Fassung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.

2. An technischen Dokumentationen wie Zeichnungen, Plänen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN – Normen, Kostenvoranschlägen, Angeboten, sonstigen Produktbeschreibungen und anderen Unterlagen - auch in elektronischer Art - hat VTS International GmbH (VTS) Eigentums- und Urheberrechte. Sie sind dem Besteller anvertraut, dürfen Dritten ohne vorherige Genehmigung der VTS nicht zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen zurückzusenden.

3. Diese Bedingungen werden mit Vertragsabschluss vom Besteller angenommen und gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von den VTS-Bedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers werden nicht anerkannt, es sei denn, VTS hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die Bedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Besteller und auch dann, wenn VTS in Kenntnis entgegenstehender oder von ihren Bedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführt.

4. Ein Vertrag kommt entweder durch rechtzeitige Annahme eines Angebotes der VTS oder mit der Auftragsbestätigung der VTS zustande. Für Angebot, Annahme und Auftragsbestätigung sind schriftlich d.h. in Schrift oder in Textform (bspw. E-Mail) abzugeben. Nebenabreden, Änderungen oder sonstige Vereinbarungen werden erst mit der schriftlichen Bestätigung der VTS wirksam; auf unseren Vordrucken maschinell erstellte Bestätigungen ohne eigenhändig vollzogene Namensunterschriften genügen diesem Formerfordernis.

5. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Bestellers in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung), sind schriftlich oder in Textform abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

6. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Vertragsbedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

II. Lieferumfang

1. Für den Umfang der Lieferung ist die Auftragsbestätigung der VTS maßgebend. Die Auftragsbestätigung hat schriftlich oder in Textform zu erfolgen.

2. Bei Verwendung des Liefergegenstandes außerhalb der Bundesrepublik Deutschland richtet sich der Lieferumfang für Arbeits- und Umweltschutzvorrichtungen nach der einzelvertraglich getroffenen Vereinbarung. Für die Beachtung von gesetzlichen oder sonstigen Vorschriften am Ort der Verwendung ist der Besteller verantwortlich. Alle öffentlichen Abgaben (Steuern, Gebühren, Zölle usw.), die aus oder im Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Abwicklung des Vertrages außerhalb der Bundesrepublik Deutschland anfallen, werden vom Besteller getragen.

3. Werden handelsübliche Klauseln über die Art der Leistung vereinbart, so gelten für die Auslegung die Incoterms in der am Tage des Vertragsabschlusses geltenden Fassung, derzeit Incoterm 2020.

III. Preis

Die Preise gelten mangels abweichender Vereinbarung ab Werk, ausschließlich Fracht und Einbau, zuzüglich Mehrwertsteuer, welche in gesetzlicher Höhe am Tage der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen wird. Die Verpackung – ausgenommen Umlaufverpackung - wird nicht zurückgenommen.

IV. Zahlungsbedingungen

1. Die Zahlungen sind ohne Abzug frei Bankverbindung der VTS zu den vereinbarten Terminen zu leisten. Entscheidend ist der Zeitpunkt des Geldeingangs bei der VTS. Bei Zahlungsverzug werden - unbeschadet sonstiger gesetzlicher Ansprüche - Jahreszinsen in Höhe von 9 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZB berechnet. Die Mehrwertsteuer wird bei Rechnungsstellung zur Zahlung fällig, bei steuerpflichtigen Vorauszahlungen anteilig zu den vereinbarten Zahlungsterminen.

2. Gegen die Ansprüche der VTS kann der Besteller nur dann aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn die Gegenforderung des Bestellers unbestritten ist oder rechtskräftig festgestellt wurde.

3. Wenn und soweit der Kaufpreis für Gegenstände durch VTS ganz oder teilweise gestundet ist, wird die jeweilige Restforderung für VTS sofort fällig, wenn solche Gegenstände vom Besteller weiterverkauft werden. Kommt der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach oder wird nach Vertragsschluss erkennbar (zB durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), dass der Anspruch der VTS auf den Kaufpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Bestellers gefährdet wird, nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

V. Eigentumsvorbehalt

1. Der Liefergegenstand bleibt bis zur vollständigen Erfüllung aller Forderungen aus der Geschäftsbeziehung zwischen VTS und dem Besteller Eigentum der VTS. Übersteigt der Wert der für VTS bestehenden Sicherheiten die gesicherte Forderung insgesamt um mehr als 50%, ist VTS auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach Wahl der VTS verpflichtet.

Lässt das Recht eines Landes den Eigentumsvorbehalt nicht zu, gestattet es aber, vergleichbare Rechte vorzubehalten, so kann VTS alle Rechte dieser Art ausüben. Der Besteller ist auf Verlangen verpflichtet, auf seine Kosten Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um diese Rechte an dem Liefergegenstand wirksam werden zu lassen und aufrechtzuerhalten.

a) Jede Be- und Verarbeitung des unter Eigentumsvorbehalt stehenden Liefergegenstandes sowie seine Verbindung mit fremden Sachen durch den Besteller oder Dritte erfolgt für VTS. ohne dass ihr aus der Verarbeitung oder Bearbeitung Verbindlichkeiten erwachsen. An neu entstehenden Sachen steht VTS das Miteigentum entsprechend dem Wert des Liefergegenstandes zu.

b) Der Besteller tritt seine Forderungen aus dem Weiterverkauf des Liefergegenstandes schon jetzt an VTS zur Sicherung ihrer Ansprüche und bis zu dieser Höhe ab. VTS nimmt die Abtretung an. Zur Abtretung dieser Forderungen an Dritte ist der Besteller nicht befugt. Der Besteller ist zur Einziehung seiner Forderungen ermächtigt. Die Einziehung durch VTS bleibt vorbehalten. Der Besteller ist verpflichtet, an VTS die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu übergeben.

c) Bei der Rückholung der Leistungen wegen schuldhaftem, vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist VTS berechtigt, ohne Schadensnachweis für das erste halbe Jahr der Benutzung eine Wertminderung von 25 %, für jedes weitere halbe Jahr eine solche von weiteren 10 % zu Lasten des Bestellers zu fordern. Dem Besteller bleibt es unbenommen, einen geringeren Schaden bzw. eine geringere Wertminderung zu beweisen.

2. Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Besteller hat VTS unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder soweit Zugriffe Dritter (z.B. Pfändungen) auf die VTS gehörenden Waren erfolgen und auf seine Kosten Sicherungsmaßnahmen einzuleiten. Der Besteller hat den Dritten auf das Eigentum der VTS hinzuweisen.

3. In jedem Fall hat der Besteller für sichere und sachgemäße Aufbewahrung der im Eigentum oder Miteigentum der VTS stehenden Gegenstände zu sorgen und sie auf seine Kosten gegen Diebstahl, Feuer und sonstige Sachschaden mit der Maßgabe zu versichern, dass die Rechte aus dem Versicherungsvertrag der VTS zustehen.

4. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist VTS berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; VTS ist vielmehr berechtigt, lediglich die Ware heraus zu verlangen und sich den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Besteller den fälligen Kaufpreis nicht, darf VTS diese Rechte nur geltend machen, wenn sie dem Besteller zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt hat oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

Gegen diesen Herausgabeanspruch kann ein Zurückbehaltungsrecht nicht geltend gemacht werden soweit der Besteller nicht wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenansprüche von einem Zurückbehaltungsrecht Gebrauch macht.

VI. Lieferzeit

1. Der Beginn der Lieferfrist wird in der einzelvertraglichen Vereinbarung zwischen VTS und dem Besteller vereinbart. Die Lieferfrist beginnt jedoch in keinem Fall bevor nicht der Besteller die von dem Besteller zu beschaffenden Unterlagen beigebracht und die Genehmigungen erfolgreich eingeholt hat. Der Besteller hat der VTS gegenüber, die Beibringung der Unterlagen und Genehmigungen schriftlich oder in Textform unter Übersendung derselben in Ablichtung, zu bestätigen. Mit Zugang der Bestätigung bei VTS beginnt die Lieferfrist. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn die Anzeige über die Versandbereitschaft bis zu ihrem Ablauf an den Besteller abgesendet ist.

2. Der Liefertermin verschiebt sich - auch innerhalb eines Lieferverzuges – angemessen bei Streik und Aussperrung, in Fällen höherer Gewalt sowie beim Eintritt unvorhergesehener Ereignisse, die außerhalb des Herrschaftsbereichs der VTS liegen; z.B. Betriebsstörungen. Verzögerung in der Anlieferung oder mangelhafte Herstellung oder Lieferung durch Unterlieferanten oder anderer von VTS nicht verschuldeter Verzögerungen. Eintritt und voraussichtliche Dauer derartiger Ereignisse wird VTS dem Besteller anzeigen.

Der Liefertermin verschiebt sich ebenfalls, wenn der Besteller mit seinen Zahlungs- und sonstigen Verpflichtungen im Rückstand ist und zwar um die Dauer des Rückstandes oder wenn die technischen und kaufmännischen Fragen, ohne dass VTS hieran ein Verschulden trifft, nicht innerhalb einer angemessenen Frist geklärt sind.

3. Im Falle einer vereinbarten Abänderung der Bestellung ist VTS berechtigt, den Liefertermin unter angemessener Berücksichtigung der Interessen des Bestellers neu zu bestimmen.

4. Im Falle eines von VTS vertretenen Lieferverzuges hat der Besteller vor der Geltendmachung von Rücktritt oder Schadensersatz eine angemessene Nachfrist für die Erfüllung zu setzen. Die Nachfrist muss mindestens 30 Arbeitstage betragen. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist ist der Anspruch des Bestellers auf Erfüllung ausgeschlossen. Ein möglicher Verzögerungsschaden ist konkret durch den Besteller darzustellen. Er ist auf höchstens 5 % des Auftragswertes begrenzt, sofern die Verzögerung nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig von VTS zu vertreten ist. Für die Haftung der VTS finden die Regelungen des XIII Anwendung. VTS bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Besteller gar kein Schaden oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

5. Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist VTS berechtigt, den insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. Dies beinhaltet insbesondere die durch die Lagerung entstehenden Kosten, bei Lagerung im Werk der VTS bemisst sich der Schaden auf mindestens 0.5 % des Rechnungsbetrages für jeden Monat. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

VII. Gefahrübergang

1. Die Gefahr geht auf den Besteller mit Auslieferung an den für die Versendung Beauftragten (z.B. Spediteur, Frachtführer) über, spätestens aber, wenn die Sendung das Lieferwerk verlassen hat.

Verzögert sich die Absendung ohne Verschulden der VTS, so geht die Gefahr mit der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Besteller über.

VIII. Erfüllung

1. Die Lieferverpflichtung gilt als erfüllt, wenn die Gefahr gemäß Art. VII auf den Besteller übergeht.

Teillieferungen sind zulässig.

2. Vom Tage der Erfüllung an hat VTS nach den Vorschriften des Art. IX (Haftung für Mangel der Lieferung) dieser Bedingungen einzustehen.

3. Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Besteller unbeschadet der Rechte aus Art. X entgegenzunehmen.

IX. Haftung für Mängel der Lieferung

1. VTS haftet für die Einhaltung schriftlich oder in Textform ausdrücklich zugesicherter Eigenschaften sowie für mangelfreie Konstruktion und Herstellung und fehlerfreies Material in der Weise, dass sie Teile ihrer Lieferung, die infolge solcher Mängel unbrauchbar sind oder

deren Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt ist, nach ihrer Wahl entweder unentgeltlich nachbessert oder ab Lieferwerk neu liefert. Ersetzte Teile werden Eigentum der VTS.

Unwesentliche, zumutbare Abweichungen in den Abmessungen und Ausführungen - insbesondere bei Nachbestellungen - berechtigen nicht zu Beanstandungen, es sei denn, dass die absolute Einhaltung ausdrücklich vereinbart worden ist. Technische Verbesserungen sowie notwendige technische Änderungen gelten ebenfalls als vertragsgemäß, soweit sie keine Verschlechterung der Gebrauchstauglichkeit darstellen.

Die durch die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt VTS, wenn sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt. Allerdings erfordern sie ständig schriftliche Bestätigung von VTS. Im Falle einer unberechtigten Beanstandung trägt der Besteller sämtliche durch die Nachbesserung oder Ersatzlieferung entstehenden Kosten.

2.

a) Unabhängig von der Mängelanzeige, beginnt die Frist für die Geltendmachung von Mängelansprüchen mit dem Tage der Ablieferung oder des Gefahrübergangs, und endet nach 12 Monaten.

b) Der Besteller ist verpflichtet, die Einbauanleitung des Herstellers / die OEM Vorgaben zu befolgen. VTS haftet nicht für Mängel, die aufgrund der Nichtbeachtung der Einbauanleitung, bzw. Abweichungen von OEM Vorgaben entstehen. Eine Haftung ist ebenfalls ausgeschlossen, wenn der Einbau nicht durch nachweislich geschultes Personal erfolgt.

c) Für Austauschmaschinen, Nachbesserungsarbeiten und eingebaute ersetzte Teile beträgt die Verjährungsfrist für Mängel 6 Monate. Sie läuft höchstens bis zum Ablauf der ursprünglichen Geltendmachungsfrist für Mängel an dem Liefergegenstand.

3. Zur Vornahme notwendiger Nachbesserungsarbeiten hat der Besteller, die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren, auf eigene Kosten Hilfskräfte, Geräte und Betriebseinrichtungen zu stellen, sowie Nebenarbeiten auszuführen und auf eigene Kosten die über den ursprünglichen Auftragsumfang hinausgehenden Arbeiten durchzuführen. Mehrkosten für Arbeiten außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit gehen zu Lasten des Bestellers.

4. Die Haftung für Mängel infolge natürlicher Abnutzung oder vorzeitigen Verbrauchs ist ausgeschlossen; ferner bei unsachgemäßer Lagerung, Behandlung oder Verwendung, fehlerhafter Montage oder Inbetriebsetzung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneten Betriebsmitteln, mangelhaften Bauarbeiten oder Fundamenten, ungeeignetem Baugrund, chemischen, elektrochemischen oder elektrischen Einflüssen. Das gleiche gilt für sonstige nach dem Gefahrenübergang liegende Umstände, die ohne Verschulden der VTS entstanden sind.

5. In Fällen, in denen der Liefergegenstand elektrisch betrieben wird, haftet VTS nicht für Rückwirkungen des Anlaufstromes auf das Stromnetz der Kraftzentrale oder auf elektrische Ausrüstungen oder Maschinen, die mit diesem Stromnetz verbunden sind.

6. Der Besteller kann VTS nur dann auf Mängelhaftung in Anspruch nehmen, wenn

a) die Feststellung eines beseitigungspflichtigen Mangels VTS unverzüglich schriftlich oder in Textform mitgeteilt wurde;

b) keine Nachbesserungsarbeiten ohne Einwilligung der VTS vorgenommen wurde;

c) keine Ersatzteile fremder Herkunft eingebaut wurden.

7. Der Besteller ist zum Rücktritt vom Vertrag wegen eines Mangels erst dann berechtigt, wenn die Nacherfüllung durch Nachbesserung endgültig fehlgeschlagen ist. Dies ist der Fall, wenn die Nachbesserung zweimal nicht erfolgreich war. Das Recht des Bestellers zur Minderung ist ausgeschlossen.

8. Die vorstehenden Regelungen dieses Paragraphen gelten nicht für den Verkauf bereits gebrauchter Gegenstände. Diese werden unter Ausschluss Mängelansprüche geliefert. Dies gilt nicht für solche gebrauchten Gegenstände, die von VTS überholt wurden. In diesem Fall haftet VTS für einen Zeitraum von 6 Monaten für Mängel. Der Anspruch des Bestellers ist nach Wahl von VTS beschränkt auf Neulieferung des mangelhaften Gegenstandes in vergleichbarem Zustand oder Beseitigung des Mangels.

9. Vorstehender Haftungsausschluss gilt jedoch nicht im Falle vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handelns von VTS oder seinen Erfüllungsgehilfen sowie bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.

X. Rücknahme / Nichtabnahme

1. Wenn und soweit VTS verkaufte Maschinen und/oder Geräte zurücknimmt, ist VTS zur Erteilung einer Gutschrift auf den Kaufpreis verpflichtet. Soweit die Rücknahme nicht auf der rechtmäßigen Geltendmachung eines Anspruchs wegen eines Mangels beruht, können bei Erteilung dieser Gutschrift von dem Gutschriftsbetrag in Abzug gebracht werden insbesondere entgangener Gewinn in Höhe von mindestens 20 % des Rechnungsbetrages, die Kosten des Rücktransports, alle etwa erforderlichen Kosten zur Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes, Wertminderung durch Gebrauch und Zeitablauf (insbesondere Modelländerungen) sowie Gutachter-Kosten zur Feststellung dieser Abzugsbeträge. Dem Besteller bleibt es unbenommen, im Einzelfall einen geringeren Schaden nachzuweisen.

2. Entstehende Transport- und Versicherungskosten sind vom Besteller zu tragen. Der Rücktransport erfolgt auf Gefahr des Bestellers. VTS haftet nicht für etwa bei Rücktransport einschließlich Auf- und Abladen entstandene Schäden. Der Besteller ist beweispflichtig dafür, dass etwa festgestellte Schäden nicht beim Transport, Auf- oder Abladen oder während der Lagerzeit bis zur Feststellung entstanden sind.

3. Sollte der Besteller noch vor Erfüllung des Vertrages von diesem zurücktreten wollen, dann kann VTS für die getroffenen Vorkehrungen und Aufwendungen sowie den entgangenen Gewinn Ersatz verlangen. Der entsprechende Ersatzanspruch wird unter Anwendung der gewöhnlichen Aufwendungen nach dem Zeitpunkt des Rücktritts prozentual zum Auftragswert mit mind. 30 % pauschaliert, wenn der Besteller nicht einen geringeren Schaden nachweist, oder VTS einen höheren Schaden nachweist.

4. Die Vorschrift des § 346 BGB bleibt unberührt.

XI. Recht des Bestellers auf Rücktritt

1. Der Besteller kann vom Vertrag durch schriftliche Erklärung nur zurücktreten, wenn

a) VTS die Erfüllung des Vertrages gänzlich unmöglich geworden ist. Bei teilweiser Unmöglichkeit besteht das Rücktrittsrecht nur, wenn die Teillieferung nachweisbar für den Besteller ohne Interesse ist; im Übrigen kann er eine angemessene Minderung des Kaufpreises verlangen. Tritt die Unmöglichkeit während des Annahmeverzuges oder durch Verschulden des Bestellers ein, so bleibt dieser zur Gegenleistung verpflichtet. Ist die Unmöglichkeit von keinem Vertragspartner zu vertreten, so hat VTS Anspruch auf einen der geleisteten Arbeit entsprechenden Teil der Vergütung.

b) der Besteller der VTS schriftlich oder in Textform eine angemessene Nachfrist mit der ausdrücklichen Erklärung gesetzt hat, dass er nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist vom Vertrag zurücktreten wird und er nachweist, dass infolge der Verzögerung oder des Mangels sein Interesse an der Lieferung wesentlich beeinträchtigt ist.

2. Tritt der Besteller wirksam vom Kaufvertrag zurück, dann kann VTS für die getroffenen Vorkehrungen und Aufwendungen sowie den entgangenen Gewinn Ersatz verlangen. Der entsprechende Ersatzanspruch wird unter Anwendung der gewöhnlichen Aufwendungen nach dem Zeitpunkt des Rücktritts prozentual zum Auftragswert mit mind. 20 % pauschaliert.

XII. Höhere Gewalt und Preisanpassung

(1) VTS haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Streiks, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Transportverzögerungen, Epidemien, Pandemien, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die VTS nicht zu vertreten hat. Sofern solche Ereignisse VTS die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist VTS zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit.

(2) VTS ist berechtigt, die Vergütung einseitig im Falle der Erhöhung von Materialherstellung – und/oder Material – und/oder Produktbeschaffungskosten, Lohn – und Lohnnebenkosten, Sozialabgaben sowie Energiekosten und Kosten durch Umweltauflagen, und/oder Währungsregularien und/oder Zolländerung, und/oder Frachtsätze und/oder öffentliche Abgaben entsprechend zu erhöhen, wenn diese die Warenherstellung – oder Beschaffungskosten oder Kosten unserer vertraglich vereinbarten Leistungen unmittelbar oder mittelbar beeinflussen und wenn zwischen Vertragsabschluss und Lieferung mehr als 4 Monate liegen. Eine Erhöhung im vorgenannten Sinne ist ausgeschlossen, soweit die Kostensteigerung bei einzelnen oder allen der vorgenannten Faktoren durch eine Kostenreduzierung bei anderen der genannten Faktoren in Bezug auf die Gesamtkostenbelastung für die Lieferung aufgehoben wird. Reduzieren sich vorgenannte Kostenfaktoren, ohne dass die Kostenreduzierung durch die Steigerung anderer der vorgenannten Kostenfaktoren ausgeglichen wird, ist die Kostenreduzierung im Rahmen einer Preissenkung an den Besteller weiterzugeben.

(3) Liegt der neue Preis aufgrund des vorgenannten Preisanpassungsrecht 20 % oder mehr über dem ursprünglichen Preis, so ist der Besteller zum Rücktritt war noch nicht vollständig erfüllten Verträgen berechtigt. Er kann dieses Recht jedoch nur unverzüglich nach Mitteilung des erhöhten Preises geltend machen.

XIII. Haftung

1. Auf Schadensersatz haftet VTS – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet VTS, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (zB Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten; unerhebliche Pflichtverletzung), nur für die Nichteinhaltung von Garantien, bei Übernahme eines Beschaffungsrisikos, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit und im Rahmen der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

2. VTS haftet für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist ihre Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt

3. Die sich aus Art. XIII Ziffer 1 und 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Erfüllungsgehilfen.

4. Im Falle einer Haftung für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten nach der vorhergehenden Art. XIII Ziffer 2 ist die Haftung für mittelbare oder Folgeschäden, wie zum Beispiel entgangener Gewinn, Produktionsausfall, entgangene Geschäftschancen und Zinsverluste ausgeschlossen.

5. Eine weitergehende Haftung wird ausdrücklich ausgeschlossen. Soweit die Haftung der VTS ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen der VTS.

XIV Verpackungen

Soweit der Kunde kein privater Endverbraucher ist, übernimmt er die Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Entsorgung und Verwertung der gelieferten Verpackungen gemäß den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere dem Verpackungsgesetz) auf eigene Kosten.

Der Kunde stellt den Verkäufer von allen Verpflichtungen zur Rücknahme von Verpackungen sowie von sämtlichen hiermit im Zusammenhang stehenden Ansprüchen Dritter frei.

Eine Weitergabe der Verpackungen an gewerbliche Dritte ist vom Kunden so zu regeln, dass die Pflicht zur ordnungsgemäßen Entsorgung bis zum Endempfänger vertraglich weitergereicht wird.

XV. Unübertragbarkeit der Vertragsrechte

Der Besteller darf seine Vertragsrechte ohne ausdrückliche Zustimmung der VTS nicht auf Dritte übertragen oder verpfänden.

XVI. Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für alle Ansprüche aus dem Vertrag ist Simmerath bzw. der in der Auftragsbestätigung genannte Standort.

2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sich ergebenden Streitigkeiten - auch für Wechsel-, Scheck- und Urkundenprozesse - ist Aachen. VTS kann auch am Sitz des Bestellers klagen.

XVII. Geltendes Recht und Verbindlichkeit des Vertrages

1. Für die vertraglichen Beziehungen gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

2. Ist ein Teil des Vertrages unwirksam, so bleibt die Gültigkeit des übrigen Teiles davon unberührt, soweit die Unwirksamkeit die wesentlichen Grundzüge des Vertrages nicht beeinträchtigt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gelten diejenigen rechtlichen Regelungen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt.

3. VTS beachtet die geltenden gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz.

4. Maßgeblich für die Gültigkeit der AGB ist die deutsche Version.